

Vorhaben- und Erschließungsplan

XIX-VE 4

Gravensteinstraße 46/58

im Bezirk Pankow

Ortsteil Buchholz

Übersichtskarte 1 : 10000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet	(1) 2 BauND	WS	Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Reines Wohngebiet	(1) 3 BauND	WR	Zahl der Vollgeschosse	z.B.	GR 100 m²
Allgemeines Wohngebiet	(1) 4 BauND	WA	als Höchstmaß	z.B.	III
Besonderes Wohngebiet	(1) 5 BauND	WB	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	III+IV
Dorfgebiet	(1) 6 BauND	WD	zwingend	z.B.	III
Mischgebiet	(1) 7 BauND	MT	Offene Bauweise	z.B.	0
Kerngebiet	(1) 8 BauND	MK	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B.	1
Gewerbegebiet	(1) 9 BauND	GW	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B.	2
Industriegebiet	(1) 10 BauND	GI	Nur Hausgruppen zulässig	z.B.	3
Sondergebiet (Erholung)	(1) 11 BauND	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B.	4
Sonstiges Sondergebiet	(1) 12 BauND	SO			
		KLINIKGEBIET			
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	z.B. 1 w-8 bauND	WR	Geschlossene Bauweise	z.B.	9
Geschäftszahl	z.B.	2	Baulinie	(1) 21 Abs. 2 Satz 1 BauND	
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	2	Baugrenze	(1) 21 Abs. 3 Satz 1 BauND	
Geschäftszahl	z.B.	2	Linie zur Abgrenzung des Lärmschutzbereichs	(1) 21 Abs. 3 Satz 3 BauND	
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	2	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt		
Baumessenzahl	z.B.	2	als Höchstmaß	z.B.	12,4 m über Strahlg
			als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	12,4 m über NN
			als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	12,4 m über NN
			zwingend	z.B.	12,4 m über NN
			Dachformen	z.B.	Satteldach

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Oberrirdische Hauptversorgungsleitungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

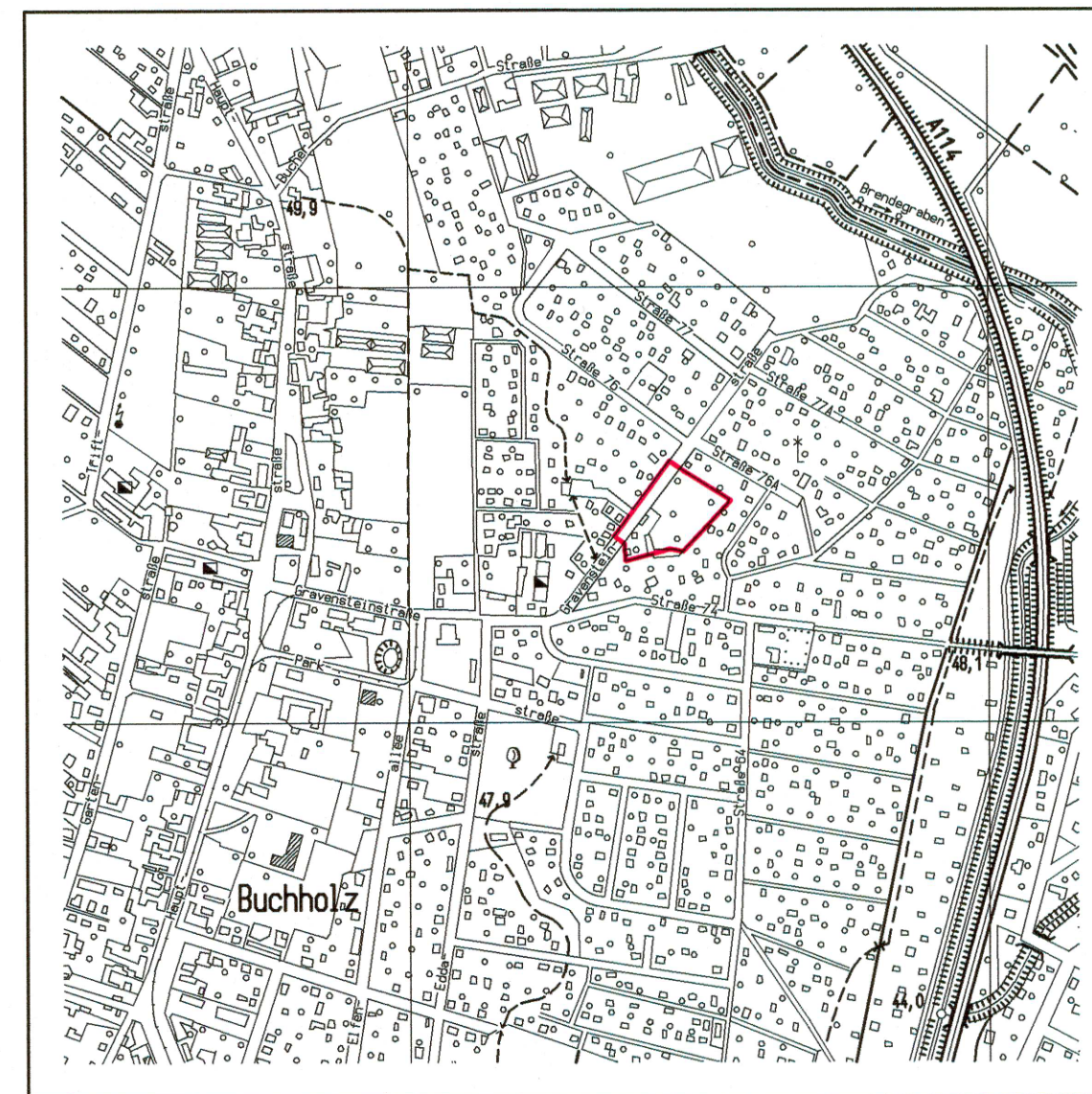
Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen

Umgrenzungen von Flächen



Textliche Festsetzungen

- Im reinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens 59 kleinkronige heimische Laubbäume bzw. Obstbäume zu pflanzen.
- Im reinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Abzeichnung

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans XIX-VE4, festgesetzt am 30. April 1998, übereinstimmt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 19. Februar 1998. (In dieser Abzeichnung eingearbeitet)

Berlin, den 03. August 2015

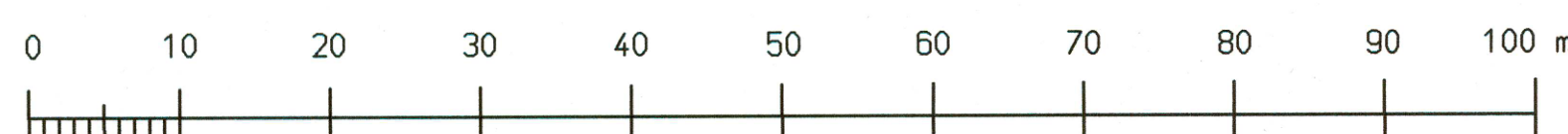
Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung

Im Auftrag

gez. Letsch

Planunterlage:
Flurkarte Stand April 1996 (digitalisiert)

Maßstab 1: 500



Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baugesetzverordnung (BauGV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990.

Vorhabenträger: BOTAG Bodentreuhand- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft
Aufgestellt: Berlin, den 1. Oktober 1996

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez. Lehmann

Abteilungsleiter

Stadtplanungsamt

gez. Lehmann

Abteilungsleiter

Die betroffenen Bürger sind mit dem Schreiben vom 13. Januar 1997 beteiligt worden.

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez. Lehmann

Abteilungsleiter

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Bestandteil der Rechtsverordnung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) am 30. April 1998 festgesetzt worden.

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr

gez. Jürgen Klemann

Die Verordnung ist am 15. Mai 1998 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 99 verkündet worden.